

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Bücherge suchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 136.

Leipzig, Montag den 15. Juni 1908.

75. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

67. Auszug aus der Registrande des Vorstandes.

I. Laufende Registrande.

1. Mai 1908. Nr. 1035. Um die Teilnehmer des am 26. bis 30. Mai d. J. in Madrid stattfindenden VI. Internationalen Verlegerkongresses für die Bibliographie des Deutschen Kunsthandels zu interessieren, hat der Vorstand eine größere Anzahl Exemplare der Aprilnummer der »Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels« sowie einen Prospekt in französischer Sprache an die Kongreß-Teilnehmer zur Verteilung bringen lassen. In letzterem ist der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Bemühungen des Vorstandes zur Vervollständigung der monatlichen Verzeichnisse unterstützt werden möchten, da nur durch gemeinsame Arbeit es möglich sein werde, die deutsche Kunstbibliographie so auszubauen, daß sie mit der Zeit als Grundlage für die schon mehrfach angeregte Internationale Kunstbibliographie dienen kann.
5. Mai 1908. Nr. 1173. Der Vorstand hat seine am 11. April d. J. an das Reichsamt des Innern in Berlin gesandte und im Börsenblatt Nr. 91 vom 21. April veröffentlichte Eingabe betreffend Stellungnahme des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu dem Gesetzentwurf über die Abänderung des Wettbewerbsgesetzes an die als Organe des Börsenvereins anerkannten Kreisvereine in Abschrift gesandt, mit der Bitte, die hauptsächlichsten Handelskammern ihres Bezirkes dafür zu gewinnen, daß sie sich den in der Eingabe enthaltenen Vorschlägen des deutschen Buchhandels anschließen.
23. Mai 1908. Auf die im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und im Deutschen Reichsanzeiger vom Vorstand erlassene Bekanntmachung betr. Verteilung der Zinsen der »John Henry Schwerin-Stiftung« sind im ganzen 12 Gesuche um Unterstützung eingegangen. Davon waren 9 Gesuche als besonders dringend zu berücksichtigen, auf die der zur Verfügung stehende Betrag von 600 *M.* zur Auszahlung gelangt ist.

II. Protokoll der Vorstandssitzung am 15., 16., 18. und 19. Mai 1908.

- Punkt 16. Wie der Vorstand bereits in seinem Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1907—1908 bekannt

gab, hat er nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses für das Börsenblatt gemeinsam mit dem Vereinsauschuß darüber beraten, welche Änderungen vorgenommen werden können, um diejenigen Firmen, die den Buchhandel nur als Nebengewerbe betreiben, im Offiziellen Adreßbuch des Deutschen Buchhandels kenntlich zu machen und diejenigen Firmen aus dem Adreßbuch gänzlich auszuschneiden, die mit dem Buchhandel überhaupt nicht, bzw. nur in einem sehr lockeren Zusammenhang stehen, gleichviel, ob sie in Leipzig einen Kommissionär haben oder nicht.

Der Vorstand hat auf Vorschlag des Vereinsauschusses beschlossen, eine Frageliste mit folgendem Wortlaut an die in Betracht kommenden Firmen zur Absendung zu bringen:

Frage 1: Betreiben Sie den Buch-, Kunst- und Musikhandel oder einen dieser Geschäftszweige als Hauptgewerbe?

Unterfrage: Wenn nicht als Hauptgewerbe, welcher Art sonst ist Ihr Hauptgewerbe?

Frage 2: Ist Ihre Firma als Buch-, Kunst- und Musikhandlung oder für einen dieser Geschäftszweige ins Handelsregister eingetragen?

Unterfrage: Wenn nicht als Buch-, Kunst- oder Musikhandlung, in welcher anderen Eigenschaft?

Frage 3: Ist Ihr Geschäft als buch- (kunst-, musik-) händlerischer Gewerbebetrieb bei der zuständigen Behörde angemeldet?

Unterfrage: Wenn nicht als Buch-, Kunst- oder Musikhandlung, in welcher anderen Eigenschaft?

Frage 4: Falls Sie dem Buch-, Kunst- oder Musikhandel nur als Selbstverleger angehören, wie groß ist die Zahl der in Ihrem Selbstverlag erschienenen Werke?

Die eingehenden Antworten sollen den Kreisvereinen zur Nachprüfung überwiesen werden.

Punkt 28. Der Vereinsauschuß hat dem Vorstand ein Gutachten darüber erstattet, welche Vereinsbuchhandlungen als Buchhandlung anzuerkennen seien und welche nicht. Der Vorstand